



Der Senator für Inneres  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt [REDACTED]

Migrationsamt Bremen

E-mail:

Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven  
Abteilung für Migration und Einbürgerung

[Auslaenderrecht@inneres.bremen.de](mailto:Auslaenderrecht@inneres.bremen.de)

Ref. 24 im Hause

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)

Bremen, 18.02.2022

## Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen für Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben

Die Regierungsparteien im Bund haben sich in den Koalitionsverhandlungen darauf verständigt, die Praxis der Kettenduldungen mit einem Chancen-Aufenthaltsrecht für bestimmte Personen abzulösen.

Ziel soll es sein, Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe zu erteilen, um ihnen die Gelegenheit zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu geben. Die Regierungsparteien verweisen dazu insbesondere auf die Lebensunterhaltssicherung und den Identitätsnachweis gem. §§ 25a und 25b AufenthG).

Es ist derzeit noch nicht konkret absehbar, wann eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsgesetzes erfolgen wird. Es ist aber davon auszugehen, dass die Bundesregierung die Gesetzesänderung baldmöglichst einleiten wird.



Eingang



Dienstgebäude



Bus / Straßenbahn

Sprechzeiten

Contrescarpe 22  
28203 Bremen

Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Mo. - Do.  
09:00 - 15:00  
Fr.  
09:00 - 12.00

Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC SBREDE22XXX

Um potentiell Begünstigten die Möglichkeit zur Erlangung der vorstehend beschriebenen Aufenthaltserlaubnis auf Probe zu erhalten, rege ich die Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Personen an, die sich am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten und bislang nicht straffällig geworden sind. Der Aufenthalt dieser Personen ist in diesen Fällen gem. § 60 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu dulden.

Sofern begünstigte Personen zukünftig straffällig werden sollten, sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht länger zurückzustellen. Es gelten dann die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

Im Auftrag

Gez.

■